

Merkblatt zur Besteuerung ausländischer Künstler

Steuerabzug bei Honoraren an ausländische Künstler

Nach § 50 a EStG ist Einkommensteuer einzubehalten bei Einkünften **ausländischer Künstler**, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Darunter fallen insbesondere Honorare für Musiker und Schauspieler.

Entscheidend für den Steuerabzug ist das Vorliegen einer **Darbietung**. Dies ist gegeben, wenn etwas gezeigt oder vorgeführt wird, z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen oder Shows. Es muss ein **unterhaltender Charakter** vorliegen.

Nicht zu den Einkünften nach § 50a EStG zählen hingegen **unterrichtende Tätigkeiten** sowie **wissenschaftliche Vorträge oder Seminare**. Ebenso nicht unter die Abzugsverpflichtung fallen Tätigkeiten von **Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstatler**.

Im Zweifel ist zur Haftungsvermeidung der Steuerabzug vorzunehmen. Der ausländische Künstler kann die Feststellung der Steuerpflicht entweder über das Veranlagungsverfahren oder einen Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheides klären.

Einbehalt der Einkommensteuer

Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist das Bruttohonorar. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Bruttohonorar im Sinne des Einkommensteuereinbehaltes.

Erstattungen für Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als diese die tatsächlichen Kosten übersteigen. Die Nachweise sind der Rechnung beizufügen. Andernfalls sind die erstatteten Reisekosten in dem Feld „Pauschale Reisekosten“ aufzuführen, die die Bemessungsgrundlage für den Steuereinbehalt erhöhen. Für tatsächlich nachgewiesene Reisekosten gibt es ein eigenes Feld in der Honorarvereinbarung, da diese nicht dem Steuereinbehalt unterliegen.

Die einzubehaltende Einkommensteuer beträgt bei einer Vergütung **je Auftritt:**

bis 250 €	0%
über 250 €	15%

Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag mit 5.5 v.H. der Einkommensteuer einzubehalten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei einer Vergütung bis zu 250,00 € **je Auftritt** ist keine Steuer einzubehalten und abzuführen.

Bei einem Honorar für mehrere Künstler (Duo, Trio, Quartett, etc.) kann die Vergütung auf die Künstler aufgeteilt werden. Werden für den Auftritt eines Trios z.B. 750,00 € bezahlt, ist kein Steuerabzug vorzunehmen, weil das anteilige Honorar jeweils nicht mehr als 250,00 € beträgt.

Bei einer Vergütung über 250,00 € sollten auf der Abrechnung unbedingt die mit der Vergütung bezahlten Reisekosten gesondert aufgeführt werden, weil diese Kosten nicht zur Bemessungsgrundlage zählen.

Ausnahmen vom Steuerabzug

Bei einem ausländischen Vertragspartner ist es für den Steuerabzug unbeachtlich, wohin die Zahlung erfolgt. Der Steuerabzug ist bei ausländischen Vertragspartnern auch dann vorzunehmen, wenn die Zahlung auf ein Konto in Deutschland erfolgt.

Steuern sind **nicht** einzubehalten, wenn der Vertrag mit einem inländischen Veranstaltungsunternehmen abgeschlossen worden ist und die Zahlungen an dieses deutsche Unternehmen erfolgen.

Steuern sind auch nicht einzubehalten, wenn eine vom Bundeszentralamt für Steuern ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.

Bescheinigung der einbehaltenen Einkommensteuer

Auf Verlangen der Künstler ist eine Bescheinigung über die einbehaltene Einkommensteuer auszustellen. Aufgrund dieser Bescheinigung kann die Erstattung der einbehaltenen Steuern beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden, wenn die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind, als die Hälfte der Einnahmen.

Vertragliche Regelung (Honorarvereinbarung)

In allen Fällen, in denen Verträge mit ausländischen Künstlern geschlossen werden, ist die Honorarvereinbarung durch die Vereinbarung in der Anlage 1 zu ersetzen.

Ist kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so ist für die Auszahlung von Honoraren an ausländische Künstler das in der Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass die vollständige Anschrift des Empfängers aus dem Formular lesbar zu ersehen sein muss.

Die Honorarvereinbarung ist vollständig auszufüllen. Dabei sind insbesondere die Angaben des Künstlers mit Name und Anschrift, die Art und das Datum der Tätigkeit und sämtliche Angaben zum Honorar aufzunehmen.

Umsatzsteuer

Bei ausländischen Künstlern findet die Kleinunternehmerregelung i.S.d. § 19 UStG keine Anwendung.

In Ausnahmefällen kann die Leistung der ausländischen Künstler nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG steuerbefreit sein. Hierfür ist jedoch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde notwendig, die als Kopie der Rechnung beizufügen ist. Die Berufung auf die Steuerbefreiung ist zwingend in der Rechnung aufzuführen.

In allen anderen Fällen bei ausländischen Künstlern ist die Umsatzsteuer vom Auftraggeber und nicht von den Künstlern abzuführen. In der Rechnung des Künstlers darf damit keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. In der Rechnung muss zwingend der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Damit muss in der Rechnung des Künstlers entweder die Berufung auf die Steuerbefreiung oder der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufgenommen werden. In keinem Fall darf die Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Soweit die Musterveranstaltungsrechnung verwendet wird, ist daher zwingend eines der beiden Auswahlfelder hierzu anzukreuzen.